

Besigheim, 29.09.2024

Informationsblatt über das Fach Sport

Sie erhalten nachfolgend einige organisatorische Hinweise zum Fach Sport. Wir bitten Sie, diese Maßnahmen mitzutragen und so die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu unterstützen.

1. Sportkleidung

Jede/r Schüler/in bringt zum Sportunterricht in die Halle bzw. im Außenbereich folgende Dinge mit:

- Sportkleidung (Hose und T-Shirt) und nicht die Kleidung, die den ganzen Tag getragen wird!
- Aus hygienischen Gründen muss die Kleidung gewechselt werden.
- Feste und saubere Turnschuhe ohne färbende Sohle
⇒ Es ist nicht erlaubt, mit Straßenschuhen und normaler Kleidung am Sportunterricht teilzunehmen.
- Haargummi bei längeren Haaren
- evtl. Waschlappen, um sich frisch zu machen.
- Deodorant (Sprühdeo ist verboten!)

Bitte helfen Sie Ihrem Kind, am Abend vor dem Unterricht an die Sportsachen zu denken.

Wer seine Sportsachen vergisst, muss durch das Schreiben eines Protokolls und als Lehrerassistent passiv am Unterricht teilnehmen.

Achtung: Das mehrmalige Vergessen von oben genannten Dingen zieht weitere Konsequenzen nach sich.

2. Sportliches Verhalten

Fairness, Hilfsbereitschaft, Disziplin, Leistungsbereitschaft und Einsatzwille sind wesentliche Ziele des Sports und damit auch die Grundlage für die Sportnote. Diese fließt in die jeweilige Sport-Disziplinnote mit ein.

Jeder Schüler sollte aktiv dazu beitragen, dass der Sportunterricht allen Freude bereitet.

Folgende Verhaltensweisen sind für gute Sportler/innen selbstverständlich:

Mithilfe beim Aufbau und Abbau der Geräte, Helfen und Unterstützen von Mitschülern, die Übernahme von Verantwortung, sportliches Engagement, kontinuierliche Teilnahme.

3. Sicherheit: Schmuck im Sportunterricht

Vorteilhaft ist es, an den Tagen, an denen Sportunterricht stattfindet, Schmuck und Wertgegenstände zu Hause zu lassen.

Für Wertsachen wird keinerlei Haftung übernommen.

Während des Unterrichts müssen Uhren und der gesamte Schmuck abgelegt werden. Kopftuchträgerinnen müssen die „Nadeln“ während des Sportunterrichts entfernen.

Das Tragen von künstlichen Fingernägeln ist nicht zulässig und hat Auswirkung auf die Notengebung.

Die Regelungen für „Schmuck im Sportunterricht“ finden Sie im Ratgeber Schulsport (<https://zsl-bw.de/Lde/Startseite/uebergreifende-themen/ratgeber-schulsport>) unter der Rubrik „Sportausstattung“.

Ein Auszug daraus zur Kenntnisnahme:

Die Verantwortung für den Sportunterricht und damit auch für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler trägt ausschließlich die verantwortliche Lehrkraft. Sie muss die geeigneten Maßnahmen zum Unfallschutz veranlassen. Entsprechende Regelungen sind in Absprache mit der zuständigen Schulleitung zu treffen.

Das Tragen von Piercing-Attributen im Sportunterricht stellt ein großes Verletzungsrisiko für die betreffende Person selbst beziehungsweise die Mitschülerinnen und Mitschüler dar (siehe: [Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung \(DGUV\) Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“](#), §§ 2 Abs. 1 und 15 Abs. 1). Dies betrifft gleichermaßen das Tragen von Schmuck und langen Fingernägeln (künstliche Nägel).

Da alle Schülerinnen und Schüler eine Mitwirkungspflicht bei der Durchführung eines ordnungsgemäßen Unterrichts haben, müssen Schmuck und Piercing-Attribute zum Sportunterricht abgelegt beziehungsweise lange Fingernägel entfernt werden oder die Schülerinnen und Schüler sind vom Sportunterricht auszuschließen. Sofern im Einzelfall – etwa durch Abkleben – das Verletzungsrisiko entscheidend gesenkt werden kann, ist die Teilnahme am Sportunterricht nach verantwortlicher Beurteilung durch die Lehrkräfte des Sportunterrichts zugelassen.

Die Erziehungsbeauftragten sind gemäß [§ 85 Abs. 1 des SchuG](#) und in Verbindung mit [§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Schulbesuchsverordnung](#) verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht regelmäßig teilnehmen und sich der Schulordnung fügen.

Auswirkungen auf die Notengebung

Die Schülerinnen und Schüler sind aufzufordern, ohne Piercings, Ohringe oder lange Fingernägel zum Sportunterricht zu erscheinen. Falls sie sich weigern, kann die Schule geeignete Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß [§ 90 des Schulgesetzes](#) ergreifen, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Bei einzelnen Leistungsfeststellungen während des Sportunterrichts wird darüber hinaus jeweils die Einzelnote „ungenügend“ wegen unentschuldigter Verletzung der Teilnahmepflicht im Sinne von § 1 Abs. 1 Schulbesuchsverordnung erteilt.

Zur Kenntnisnahme die beiden Auszüge aus den Gesetzestexten:

§ 85 SchG – Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Informierung des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

- (1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Die Bewerbung um einen Schulplatz und die Anmeldung an einer Schule können auch in einer von der Schule oder der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen digitalen Form erfolgen.

§ 1 Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen vom 21. März 1982 (zuletzt geändert am 10. Mai 2009)

Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

- (1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten [...] dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

Gez.

Schulleitung

----- Rückabschnitt -----

Ich habe die **Informationen zum Sportunterricht** zur Kenntnis genommen.

Meine Tochter / meinen Sohn _____ (Klasse _____)
habe ich über die ordnungsgemäße Einhaltung der Regeln belehrt.

Ort, Datum Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten